



REGIONAL PRÄSENT –
BUNDESWEIT KOMPETENT

Bundesministerium der Finanzen

Dr. Franziska Melcher

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Per Mail an: stofoeg@bmf.bund.de

Berlin und München, den 29. August 2025

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Standortfördergesetzes

GZ: VII B 1 - WK 2000/00043/008/001

DOK: COO.7005.100.3.12776613

Sehr geehrte Frau Dr. Melcher,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs des Standortfördergesetzes und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Verfasser dieser Stellungnahme vertreten die betriebliche Altersversorgung (aba), die kommunalen und kirchlichen Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen (AKA) und die berufsständischen Versorgungseinrichtungen (ABV).¹ Die von uns vertretenen Altersversorgungseinrichtungen verwalteten Ende 2024 über 650 Mrd. EUR an Kapitalanlagen.

Zu Recht misst die Bundesregierung im Koalitionsvertrag privatem Kapital eine Schlüsselrolle bei der Finanzierung der vielfältigen Zukunftsherausforderungen bei. Unseren Mitgliedern kann hierbei eine wichtige Bedeutung zukommen. Gleichzeitig sind attraktive und sichere Anlagen für die kapitalgedeckte Altersvorsorge in Deutschland notwendig.

Ein großer Teil der Kapitalanlagen unserer Mitglieder erfolgt über Spezialfonds und andere Investmentvermögen, so dass ein zutreffender, rechtssicherer und aufeinander abgestimmter aufsichtsrechts- und steuerrechtlicher Rahmen in diesem Bereich besonders wichtig ist. Wir begrüßen es daher ausdrücklich, dass das Bundesministerium der Finanzen mit dem vorliegenden Referentenentwurf die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Fondsstandortes Deutschland weiter stärken möchte und damit den durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz eingeschlagenen Weg fortsetzt. Zusammen mit dem geplanten Fondsrisikobegrenzungsgesetz werden hier richtige und notwendige Impulse gesetzt.

Nachfolgend nehmen wir zu einzelnen, für unsere Mitgliedseinrichtungen besonders relevanten Regelungsvorschlägen Stellung:

¹ Die genannten Verbände sind im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung und im Transparenzregister der Europäischen Kommission eingetragen. Die Registernummern sind wie folgt:

aba: Lobbyregister R001407 und Transparenzregister 2170743761-61

ABV: Lobbyregister R001025 und Transparenzregister 878907242358-62

AKA: Lobbyregister R001036 und Transparenzregister 453224331082-90

I. Änderungen des Kapitalanlagengesetzbuchs (KAGB)

Wir begrüßen die im Entwurf vorgesehenen Änderungen des KAGB. Die vorgeschlagenen Regelungen zu Investitionsmöglichkeiten von Fonds in **Infrastruktur und Erneuerbare-Energien-Anlagen** sind geeignet, bestehende aufsichtsrechtliche Hindernisse in Deutschland zu beseitigen.

Die geplante **Erweiterung und Klarstellung der Anlagemöglichkeiten in §§ 1 Abs. 19 Nr. 6a, 231 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB-E** zur Beimischung von Infrastruktur-Anlagen in Immobilienfonds und zur Bewirtschaftung von Gegenständen zur Erzeugung erneuerbarer Energien trägt der Marktentwicklung zutreffend Rechnung. Begrüßenswert sind auch die weiteren in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Klarstellungen zum Betrieb von Aufdachanlagen und zum Umfang der zulässigen Tätigkeiten einer Kapitalverwaltungsgesellschaft. Aufgrund der Bedeutung der Immobilienanlagen sind die vorgesehenen Erweiterungen der Vermögensanlagen über Investmentvermögen von großer Relevanz auch für die Mitglieder unserer Verbände. Die Anlagen in erneuerbare Energien und Infrastruktur gewinnen immer mehr an Gewicht, so dass die Gesetzesvorschläge hier eine wichtige Basis für zusätzliche Kapitalanlagen der von uns vertretenen Einrichtungen in diesem Bereich darstellen.

Die geplante Änderung des **§ 284 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe g) KAGB-E ist ebenfalls zu begrüßen**. Nach bisherigem Recht durfte ein offener inländischer Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen nur in offene Fonds investieren. Hierdurch waren insbesondere Beteiligungen an Private Equity- oder Venture Capital-Fonds, die regelmäßig als geschlossene Fonds ausgestaltet sind, ausgeschlossen. Die vorgesehene Änderung würde es ermöglichen, dass auch mittels Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen eine stärkere Risikodiversifikation erfolgen kann und somit den Bedürfnissen der Altersvorsorgeeinrichtungen bei ihrer Asset Allokation besser Rechnung getragen werden kann.

II. Änderungen des Investmentsteuergesetzes (InvStG)

Die geplanten Änderungen des InvStG zeichnen zutreffend die im KAGB geplanten Änderungen des Aufsichtsrechts nach. Wir begrüßen daher grundsätzlich die steuerrechtlichen Änderungen bzw. Klarstellungen für Fonds. Insbesondere begrüßen wir die allgemeine Klärung im InvStG zur Unschädlichkeit einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung von Vermögensgegenständen für die Qualifikation als Investmentfonds sowie die Anpassung der Regelungen zu den Anlagebestimmungen für Spezial-Investmentfonds in § 26 InvStG.

Einschränkung der Steuerbefreiungen der §§ 8 und 10 InvStG

Die weiterhin enthaltenen Einschränkungen der Steuerbefreiungen nach §§ 8 und 10 InvStG, die für die Mitglieder unserer Verbände von großer Bedeutung sind, stellen eine nicht unerhebliche Veränderung des Status quo dar. Die Einschränkungen können sich auch auf bereits in Fondsvermögen befindliche Investments auswirken und dies auch außerhalb des Bereichs erneuerbarer Energien und Infrastruktur, unter anderem bei Immobilienanlagen. Wir bitten Sie daher um Einführung einer dauerhaften Bestandschutzregelung für existierende Investments, die wir auch in der letzten Legislaturperiode im Rahmen der Diskussion zum Entwurf des 2. Zukunftsfinanzierungsgesetzes vorgetragen haben.

Anpassungen des § 6 InvStG u.a. bezüglich der Beteiligung an Mitunternehmerschaften und Einschränkung der Steuerbefreiungen der §§ 8 und 10 InvStG

Nach § 6 Abs. 5a Satz 1 Nr. 3 InvStG-E wird die Nachweismöglichkeit, dass Einkünfte eines Investmentfonds bei der Beteiligung an gewerblich infizierten oder gewerblich geprägten Personengesellschaften aus vermögensverwaltenden Tätigkeiten dieser Personengesellschaften stammen und daher keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung vorliegt, auf unmittelbare Beteiligungen an diesen Personengesellschaften beschränkt.

Wir möchten anregen, den Nachweis auch bei mehrstöckigen Personengesellschaftsstrukturen zuzulassen.

In der Praxis werden beispielsweise Immobilienanlagen von Investmentfonds über Personengesellschaften gepoolt, die ihrerseits die Beteiligungen an den grundstücksbesitzenden Kommanditgesellschaften halten.

Wird in einer solchen Struktur der Nachweis nur für die vermögensverwaltende Tätigkeit der Pooling-Personengesellschaft zugelassen, für die nachgeordneten grundstücksbesitzenden Personengesellschaften hingegen mangels unmittelbarer Beteiligung des Investmentfonds nach § 6 Abs. 5a Satz 1 Nr. 3 InvStG-E ausgeschlossen, wäre insoweit nach § 6 Abs. 5 Satz 3 InvStG-E stets von einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung auszugehen.

Dementsprechend würde der Investmentfonds sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 InvStG-E erzielen, für die die Steuerbefreiungen nach § 8 und 10 InvStG-E entfallen, obwohl es sich bei den Einkünften um Einkünfte aus vermögensverwaltenden Tätigkeiten der grundstücksbesitzenden Personengesellschaften handelt.

Auch aus der Gesetzesbegründung ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, warum die Nachweisbeschränkung auf einstöckige Strukturen beschränkt werden sollte. Wir bitten daher darum, das Unmittelbarkeitsfordernis zu streichen.

III. Änderungen der Anlageverordnung und Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung

Die in Art. 61 Abs. 9 und 10 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Ergänzungen der vorgenannten Verordnungen unterstützen die unterzeichneten Verbände ausdrücklich. Die Regelungen setzen die erweiterten Investitionsmöglichkeiten nach dem KAGB im Versicherungsaufsichtsrecht zutreffend um. Hierdurch wird sichergestellt, dass Altersvorsorgeeinrichtungen künftig verstärkt in Infrastruktur investieren können und stellt auch sicher, dass diese weiterhin Anteile marktgängiger Immobilienfonds erwerben bzw. halten können.

IV. Änderung des Kreditwesengesetzes (KWG)

Wir unterstützen das Vorhaben, im Kreditwesengesetz das Millionenkreditmeldewesen nach § 14 KWG zum 30. Dezember 2026 einzustellen. Damit wird dem gemeinsamen Anliegen der Bundesregierung und der Altersvorsorgeeinrichtungen, Bürokratie abzubauen, zutreffend Rechnung getragen.

Für Rückfragen sowie eine vertiefende Diskussion stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns über: info@aba-online.de, info@abv.de und info@aka.de.

Mit freundlichen Grüßen

aba, ABV und AKA